Anfrage der CWE Stadtverordnetenfraktion vom 10.08.19 bezüglich der Friedhofshalle / Anlage Frauenberg

Antwort von Herrn Stadtbaurat Schreiner

Frage 1:

Die Friedhofshalle Frauenberg und der Platz vor der Halle / Kapelle, sind in die Jahre gekommen und zeigen größere Beschädigungen. Besonders der Bodenbelag vor der Hallenanlage. Sieht die Stadt Möglichkeiten, hier kurzfristig Verbesserungen im Rahmen von Sanierungsarbeiten herbeizuführen?

Antwort:

Die gesamte Anlage mit Gebäuden, Vorplatz und dem unteren Friedhofsteil wurden vor ca. 50 Jahren erbaut, im Jahre 1975 eingeweiht und in Nutzung genommen.

Aktuell wird die Sanierung der Verbindungstreppe zwischen Vorplatz und dem unteren Friedhofsteil vorbereitet, da hier die Verkehrssicherheit gefährdet ist. Die bauliche Ausführung wird voraussichtlich im Frühjahr 2020 erfolgen.

Weitergehende Sanierungsmaßnahmen am Vorplatz befinden sich in der Planungsphase, eine Umsetzung ist abhängig von verschiedenen Faktoren, u. a. der Terminierung der Betonsanierung am Gebäude (Gerüstarbeiten etc.), Klärung der Künstlerrechte am im Belag eingearbeiteten, stilisierten Kreuzweg aus Marmorplatten und letztendlich von der Mittelbereitstellung.

An der Friedhofskapelle ist die Sanierung des Flachdaches geplant. Hierfür stehen bereits Haushaltsmittel zur Verfügung. An den Sichtbetonelementen sind einige Betonabplatzungen zu sanieren. Es ist geplant den Zustand der Sichtbetonelemente untersuchen zu lassen, um die notwendigen Sanierungsarbeiten zu definieren.

Die bewitterten Flächen und Bauteile weisen aufgrund der schattigen Lage und des hohen Baumbestandes Algen und Moosbewuchs auf.

Anfrage der SPD-Stadtverordnetenfraktion vom 20. August 2019 zu neuen Mobilfunkstandorten

Seit Juni des Jahres sind die 5G-Lizenzen auf die Netzbetreiber des neuen Mobilfunk-Standards aufgeteilt. In einigen Großstädten ist eine geringe Netzabdeckung schon verfügbar. In Fulda ist wohl in absehbarer Zeit mit dem Aufbau des Netzes zu rechnen. So ist z.B. südlich von Maberzell ein neuer Mobilfunkmast errichtet worden, der aber noch nicht in Betrieb ist. Der 5G-Standard verspricht zwar eine enorme Geschwindigkeit- und Kapazitätssteigerung, erfordert aber eine größere Netzdichte und damit eine höhere Anzahl Funkmasten in der Fläche.

Antwort von Herrn Stadtbaurat Schreiner

Vorab:

Der neue Mobilfunkmast südlich von Maberzell steht in keinem Zusammenhang mit der Vergabe der 5G-Lizenzen an die Netzbetreiber. Der dort seit vielen Jahren vorhandene Mobilfunkmast, der mit Antennen der Firmen Vodafone und Telefonica bestückt ist, kann aus statischen Gründen die Antennen der Deutschen Telekom nicht mehr aufnehmen. Es wurde daher ein neuer Mast gebaut, der zukünftig die Antennen (GSM-, UMTS-und LTE-Standard) aller drei Mobilfunknetzanbieter tragen wird. Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlagen am neuen Maststandort wird der alte Mast mit allen Containern und Technikeinheiten zurückgebaut.

Frage 1

Gibt es bereits Anfragen der Netzbetreiber an die Stadt, um neue Mobilfunkanlagen errichten zu können?

Antwort

Zum 5G-Mobilfunkstandard gibt es noch keine Anfragen der Netzbetreiber an die Stadt Fulda. Nach einer aktuellen Mitteilung der Mobilfunknetzbetreiber sollen in den nächsten 18 Monaten zunächst die 20 größten Städte Deutschlands mit 5G angebunden werden. Fulda gehört nicht dazu.

In diesen 20 Städten sollen zum "Rollout" des 5G-Standards bestehende Mobilfunk-Dachstandorte mit neuen - zusätzlich zu den GSM-, UMTS- und LTE-Standards - auch 5G-fähigen Antennen ausgestattet werden. Für die flächige Nutzbarkeit des 5G-Netzes in Bereichen mit hoher Nutzungsdichte setzen die Betreiber auf sogenannte Kleinzellen (Small Cells), deren Antennen etwa vergleichbar sind mit häuslichen WLAN-Routern.

In ländlichen Bereichen ist kurzfristig nicht mit einer Versorgung mit dem 5G-Mobilfunkstandard zu rechnen.

Frage 2

Hat die Stadt Möglichkeiten auf geplante Standorte Einfluss zu nehmen?

Frage 3:

Gibt es von Seiten der Stadt Vorbehalte gegen geplante Standorte?

Antwort

Die Stadt hat nur eingeschränkte Möglichkeiten auf geplante Standorte z. B. auf privaten Dächern und Liegenschaften Einfluss zu nehmen. Die Stadtverwaltung wird - entsprechend der Selbstverpflichtung der Mobilfunknetzbetreiber von 2001 (Fortschreibung 2008) - an der Standortplanung beteiligt. Gemeinsam mit den Mobilfunknetzbetreibern werden verträgliche Standorte ausgewählt. Außerdem werden Alternativvorschläge gemacht, wenn z.B. das von den Betreibern zunächst ausgesuchte Gebäude in unmittelbarer Nähe einer Schule oder eines Kindergartens steht, denkmalgeschützt ist oder ein Maststandort in einem Naturschutzgebiet vorgesehen wird.

Anfrage der SPD-Stadtverordnetenfraktion vom 20.08.19 bezüglich Realisierung von städtischen Bauvorhaben

Antwort von Herrn Stadtbaurat Daniel Schreiner

Frage 1:

Wie viele dieser Bauvorhaben werden dieses Jahr im Verhältnis zu der Planung umgesetzt?

Frage 2:

Ist auch in diesem Jahr davon auszugehen, dass weniger dieser Bauvorhaben als geplant realisiert werden? Worin liegen die Gründe?

Antwort:

Aus der Anfrage geht nicht hervor, auf welcher Datenbasis sie erhoben wurde. Sollte es sich um reine Mutmaßungen handeln, so möchte ich zumindest für das Baudezernat klarstellen, dass sämtliche im Haushalt veranschlagten Projekte bearbeitet werden.

Bearbeitung bedeutet:

- Vorarbeit / Vorbereitung / Grundstücke
- Planung / Genehmigung
- Vergabe / Durchführung / Ausführung
- Nachbereitung / Presse etc.

Insbesondere die Bereiche Planung und Genehmigung benötigen ein hohes Maß an Zeit aufgrund der Abstimmungserfordernisse und gesetzlichen Vorgaben. Mitgliedern des Bau- und Planungsausschusses sind die zeitlichen Komponenten sicherlich während der letzten Jahre sehr bewusst geworden.

Die Verschiebung einzelner Vorhaben aufgrund geänderter Randbedingungen oder Einflüsse aus Maßnahmen Dritter sind im Baubetrieb nie gänzlich auszuschließen, bedeuten aber stets Ausnahmefälle.

Beispielhaft seien hier zudem einige aktuelle Projekte aus dem Hoch- und Tiefbau aufgeführt:

Für das Jahr 2019 wurden in der einmaligen Bauunterhaltung beim Gebäudemanagement ca. 83 Bauvorhaben als Einzelmaßnahmen beschlossen. Diese Maßnahmen summieren sich auf einen Gesamtbetrag von ca. 4,33 Mio. Euro. Von diesen Mitteln wurden bis August 2019 bereits 2,385 Mio. Euro verausgabt oder beauftragt. Von ca. 83 Maßnahmen befinden sich 75 in Planung, im Genehmigungsprozess, in der Ausschreibung oder bereits in Ausführung und Abrechnung.

Investiv wurden im HH 2019 weitere ca. 101 Baumaßnahmen von insgesamt 43,26 Mio. Euro bewilligt. Die meisten Großprojekte oder Investitionsvorhaben erstrecken sich zeitlich über mehrere Haushaltsjahre, in Teilen sind die Budgets über VEs über mehrere Jahre aufgeteilt. Anfang August 2019 waren von diesem Betrag bereits 20,24 Mio. Euro beauftragt oder verausgabt. Von ca. 101 Maßnahmen befinden sich ca. 90 Projekte in

Planung, Genehmigungsprozess, Ausschreibung oder bereits in Ausführung und Abrechnung / Endverwendung.

Hier nicht genannte Projekte befinden sich in Vorbereitung, oder es sind Grundstücksverhandlungen erforderlich.

Hinzu tritt die allgemeine Bauunterhaltung und Bewirtschaftungskosten für über 200 Immobilien. Hierfür sind weitere 10,3 Mio. Euro bewilligt, davon sind mit Stand 31.07.2019 bereits 8 Mio. verausgabt. Damit verbunden sind Tausende Einzelaufträge für Wartung, Instandhaltung und Reparaturen, sowie Rechnungen für Strom, Wasser, Gas.

Insgesamt sollen im Jahr 2019 ca. 200 Baumaßnahmen und Projekten parallel bearbeitet werden. Dies leistet GM mit 15 Ingenieuren und Technikern in der Objektbetreuung und 5 Ingenieuren und Technikern im Bereich (Gebäudetechnik). Es wurden zur Abwicklung der Vorhaben zahlreiche Verträge mit externen Planungsbüros teilweise europaweit ausgeschrieben und geschlossen. Hier übernimmt das GM die Projektsteuerungs- und Bauherrenaufgabe.

Die Verausgabung der Haushaltsmittel ist von unterschiedlichen Faktoren abhängig. Die Projektdichte ist aufgrund zahlreicher Förderprogramme sehr umfangreich. Dies trifft auf eine derzeitig sehr angespannte Baukonjunktur mit einer vollen Auslastung der Firmen und Büros. Die Preisentwicklung ist dementsprechend bundesweit besonders dynamisch. Einige Ausschreibungen mussten mehrfach erfolgen oder Verfahren aufgehoben werden, da keine Angebote eingehen oder die eingehenden Angebote stark überteuert sind. Dies hat auch teilweise zeitliche Verschiebungen von Maßnahmen zur Folge.

In seltenen Fällen werden Projekte aufgrund anderer inhaltlicher Entwicklungen abweichend zur Ausführung gebracht oder überhaupt nicht im veranschlagten Haushaltsjahr ausgeführt.

In Zuständigkeit des Tiefbauamtes werden aktuell eine Vielzahl von Tiefbaumaßnahmen betreut. Es handelt sich dabei einerseits um Maßnahmen, die für 2019 neu angemeldet und mit entsprechenden Haushaltsmitteln ausgestattete wurden, andererseits sind einige Maßnahmen in der Umsetzung, für die bereits im Haushalt 2018 Mittel bereit gestellt wurden.

- 10 Maßnahmen befinden sich in Ausführung
 - 5 Maßnahmen sind bereits abgeschlossen
 - 3 Maßnahmen befinden sich in Planung
 - 2 Maßnahmen müssen aufgrund äußerer Einflüsse verschoben werden

Frage 3:

Werden die geplanten Kosten pro durchgeführtem Bauvorhaben eingehalten?

Wenn nein, welches sind die Gründe?

Antwort:

Die aktuelle Baupreisentwicklung führt dazu, dass ältere Kostenschätzungen teilweise angepasst werden müssen. Insbesondere in Spezialbereichen ist aktuell schwer kalkulierbar, ob geplante und berechnete Kosten den tatsächlichen Angebotspreisen entsprechen. Für den weit überwiegenden Teil der aktuellen Maßnahmen in Zuständigkeit des Tiefbauamtes wurden die berechneten Kosten eingehalten.

Beim Gebäudemanagement ergeben sich in diesem Jahr erstmals große Schwankungen, die angesichts der Konjunktur allerdings als marktüblich zu betrachten sind.

Nach wie vor wird dennoch der Großteil aller Projekte und Baumaßnahmen im kalkulierten Ansatz abgewickelt. Es gilt zudem ein sog. Allgemeindeckungsprinzip in der Bauunterhaltung, so dass Mehrkosten und Minderkosten miteinander deckungsfähig sind.

Der aktuelle Baupreisindex wird für das Jahr 2019 voraussichtlich im 2-stelligen (ca.10%) Bereich liegen, dieser wird unterjährig erhoben. Diese Kosten sind in manchen Fällen – insbesondere bei Vorhaben- die über mehrere Jahre kalkuliert wurden anzupassen.

Bei den Projektkalkulationen handelt es sich i.d.R. um Kostenprognosen oder Kostenschätzungen, die zu einem sehr frühen Projektstatus erfolgen müssen hier gelten die gerichtlich festgestellten Abweichungstoleranzen. In den vergangenen Jahren wurden die Budget- Kalkulationen von den Fachämtern jedoch sehr zutreffend erstellt.

Anfrage der SPD-Stadtverordnetenfraktion vom 20.08.2019 bezüglich Rechtsanspruch U3-Betreuung

Antwort von Herrn Bürgermeister Wehner:

Frage 1:

Wie viele an U3-Betreuungsplätzen stehen in der Stadt seit August 2019 zur Verfügung?

Antwort:

Die Anzahl der Plätze ist keine statisch feste Zahl, da die Anzahl der Kinder, die maximal in einer Kita gleichzeitig betreut werden dürfen, vom tatsächlichen Alter der jeweils aufgenommenen Kinder abhängig ist. So dürfen in einer altersgemischten Gruppe beispielsweise maximal 25 Kinder im Alter zwischen 3 und 6 Jahren oder höchstens 10 Kinder im Alter von unter 2 Jahren betreut werden. Darüber hinaus verpflichtet die Aufnahme von Kindern mit Integrationsbedarf zur Reduzierung der jeweiligen Gruppengröße. Aus diesen Gründen hat die Angabe von möglichen Platzkapazitäten letztlich keine vernünftige Aussagekraft und wird daher von uns seit einigen Jahren auch nicht mehr erhoben.

Erhoben wird die Zahl der tatsächlich betreuten Kinder zum 01.03. eines jeden Jahres. Nach der Erhebung zum Stichtag 01.03.2019 wurden in der Stadt Fulda insgesamt 473 Kinder im Alter zwischen 0 und unter 3 Jahren in Einrichtungen betreut – davon 139 Kinder in städtischen Kitas.

Da der Rechtsanspruch anders als in der Anfrage formuliert nicht auf einen Kita-Platz besteht, sondern auf einen Betreuungsplatz und die Kindertagespflege im U3-Bereich einen erheblichen Teil der Kindertagesbetreuung ausmacht, teilen wir auch die Anzahl der U3-Kinder in Kindertagespflege zum 01.03.2019 mit. Es waren 106 Kinder.

Insgesamt befanden sich damit am 01.03.2019 579 Kinder unter 3 Jahren in Kindertagesbetreuung.

Frage 2:

Wie hoch schätzt die Stadt Fulda den eigentlichen Bedarf?

Antwort:

Auf der Grundlage des Kita-Bedarfsplans vom 25.04.2018 rechnen wir mit einem zusätzlichen Bedarf von ca. 100 U3-Betreuungsplätzen bis zum Jahr 2023. Der Bedarfsplan ist veröffentlicht unter https://www.fulda.de/unsere-stadt/familie/fachservice-fuer-partner-der-kinder-und-jugendhilfe.html.

Frage 3:

Wie vielen Kindern konnte in den Monaten Januar bis August 2019 trotz Anfrage kein Platz angeboten werden?

Antwort:

Die Platzvergabe wird in Fulda dezentral über die verschiedenen Träger in den jeweiligen Kindertagesstätten geregelt. Um hier eine allgemeine Übersicht besonders für Eltern zu schaffen, meldet jede Einrichtung ihre freien Plätze über die Internetseite www.kindertagesbetreuung-fulda.de. Somit können Eltern gezielt die Einrichtung ansprechen, die gerade freie Plätze meldet.

Die Platzvergabe und Abrechnung für die Kindertagespflege erfolgt über das Amt für Jugend, Familie und Senioren.

Durch die verschiedenen Zugänge und unterschiedlichen Träger haben wir keine zentralen Informationen, ob oder wie viele Familien tatsächlich keinen Platz gefunden haben. Letztendlich wurden über die Internetplattform im besagten Zeitraum jedoch immer freie U3 - Plätze gemeldet/angeboten. Beschwerden oder Klageandrohungen aufgrund eines nicht gefundenen Betreuungsplatzes sind uns nicht bekannt.

Anfrage der FDP-Stadtverordnetenfraktion vom 19.08.19 bezüglich der Baumaßnahme Amand-Ney-Straße

Antwort von Herrn Stadtbaurat Daniel Schreiner

Frage 1:

Warum konnten die Baumaßnahmen in der Amand-Ney-Straße nicht in einer angemessenen Zeit abgeschlossen werden.

Antwort:

Mit dem Aus- und Umbau der Amand-Ney-Straße wird eine komplexe Baumaßnahme der Stadt Fulda, des Abwasserverbandes und der Versorgungsunternehmen realisiert. Die einzelnen Bauabschnitte und Gewerke wurden so aufeinander abgestimmt, dass ein optimaler zeitlicher Ablauf bei größtmöglicher Wirtschaftlichkeit erreicht werden konnte.

In einem ersten Bauabschnitt wurde zunächst in der zweiten Jahreshälfte 2017 der Kanalbau in der Amand-Ney-Straße durchgeführt, um damit die Voraussetzungen für den folgenden Straßenausbau zu schaffen. Die Bauzeit für den Kanal und die Sanierung der Hausanschlüsse war mit ca. 5 Monaten angesichts der Baulänge von ca. 320 m ausgesprochen kurz.

Der eigentliche Straßenbau begann am 01. August 2018 und wird bis Mitte Dezember 2019 andauern. In dieser Frist wird neben dem eigentlichen Ausbau der Amand-Ney-Straße auch der neue Kreisverkehrsplatz am Knotenpunkt Amand-Ney-Straße/Magdeburger Straße/Zieherser Weg sowie die umfangreichen Anpassungen in den angrenzenden Straßen realisiert. Das Auftragsvolumen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Fulda beträgt ca. 2,4 Mio EURO. Unter den gegebenen innerstädtischen Bedingungen und unter Berücksichtigung der kleinteiligen und zeitaufwendigen Maßnahmen der Versorgungsunternehmen, ist eine schnellere Abwicklung einer solchen Baumaßnahme unmöglich. Die für die Bauarbeiten beanspruchte Zeitspanne ist daher keineswegs unangemessen, sondern auf das mindest- nötige Zeitfenster beschränkt.

Frage 2:

Warum wurde bei den Straßenbaumaßnahmen 2019 keine Rücksicht auf die Verkehrsströme genommen.

Baumaßnahmen größeren Umfanges werden in verschiedenen Fachgremien frühzeitig und mit Blick auf das Gesamtgeschehen in der Stadt abgestimmt. Dabei werden einerseits die verschiedenen Akteure im direkten Umfeld der Baumaßnahmen als auch z.B. das Veranstaltungs- und Tourismusmanagement in die Abstimmungsgespräche einbezogen. Im Ergebnis werden Baumaßnahmen auf ihre grundsätzliche Durchführbarkeit geprüft und danach der Abwicklungsmodus erarbeitet. Vor Ausschreibung,

bis hin zur eigentlichen Ausführung, wird das erstellte Konzept ggf. an geänderte Randbedingungen angepasst, so dass im Ergebnis Beeinträchtigungen auf das unvermeidliche Minimum reduziert werden.

Angesichts der großen Anzahl privater und öffentlicher Baumaßnahmen bei gleichzeitig hoher Verkehrsmenge in der Stadt, sind Beeinträchtigungen von Verkehrsteilnehmern und Anwohnern nicht zu vermeiden. Die Stadt Fulda stellt durch die Tätigkeit der zuständigen Fachgremien wie der AG-Verkehr und der AG-Infrastruktur sicher, dass alle Beteiligten ihren Beitrag zur Abwicklung innerstädtischer Baumaßnahmen einbringen können und konkret über bestehende Beschränkungen und Beeinträchtigungen informiert sind.

Frage 3:

Warum konnten die Baumaßnahmen nicht zeitlich versetzt ausgeführt werden?

Antwort:

Wie in der Antwort zu Frage 1 beschrieben, wurden die Baumaßnahmen im Sinne einer optimalen Taktung versetzt durchgeführt. Eine weitere Separierung von Bauabschnitten oder einzelnen Gewerken hätte die Gesamtmaßnahme unnötig verlängert und hätte zu höheren Gesamtkosten geführt. Die Entscheidung, den Straßenbau in der Amand-Ney-Straße und den Bau des Kreisverkehrsplatzes gemeinsam auszuschreiben und auszuführen, war somit sowohl unter technischen, als auch unter wirtschaftlichen Aspekten geboten.

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 19.08.19 zum Thema "Neue Fahrradwege Robert-Kircher-Straße und Mittelstraße"

Seit der Beendigung der Bauarbeiten an der Kreuzung Königstraße / Robert-Kircher-Straße dürfen die Radfahrer*innen die Einbahnstraße Robert-Kircher-Straße entgegen der Verkehrsrichtung benutzen. Dies gilt auch für die Mittelstraße in Richtung Unterm-Heilig-Kreuz.

Auf diese neue Verkehrsregelung wird nur durch zwei kurze Fahrradwegmarkierungen (Robert-Kircher-Straße) und zwei kleine Schilder (kaum sichtbar) hingewiesen. Die neue Regelung ist für viele Autofahrer*innen nur schwer erkennbar. Dies führt zu einer zunehmenden Verunsicherung der Verkehrsteilnehmer*innen und bringt erhöhte Unfallgefahr.

Antwort von Herrn Stadtbaurat Daniel Schreiner

Frage 1: Warum wurden die Fahrradwegmarkierungen nur partiell durchgeführt?

Antwort:



Im Rahmen des Umbaus des Knotenpunktes Königstraße / Robert-Kircher-Straße wurde in Abstimmung mit der Stadtverwaltung und der Polizei von der Verkehrsbehörde in der Robert-Kircher-Straße das Radfahren entgegen der Einbahnstraße freigegeben. Hierzu wurde jeweils an den einmündenden Ästen der Robert-Kircher-Straße zur Königstraße und zur Kanalstraße eine Einleitung für die Radfahrer abmarkiert, um die Autofahrer näher an den rechten Fahrbahnrand zu führen und hierdurch den Radfahrern das Einfahren entgegen der Einbahnstraße zu erleichtern. Diese Markierung wäre nach der Straßenverkehrsordnung nicht notwendig gewesen.

Zur Freigabe hätte auch eine reine Beschilderung "Radfahrer frei" (Z 1022-10) ausgereicht.

Frage 2:

Werden die Autofahrer*innen, mit zusätzlichen Schildern auf die geänderte Verkehrssituation aufmerksam gemacht?

Antwort:

Zusammen mit der Beschilderung "Radfahrer frei" wurde auch in Fahrtrichtung der Einbahnbahnstraße an der Einmündung Mittelstraße / Robert-Kircher-Straße und Kanalstraße / Robert-Kircher-Straße das Zusatzzeichen "Radverkehr im Gegenverkehr" (Z 1000-33) angebracht. Insofern werden alle Verkehrsteilnehmer darauf aufmerksam gemacht, dass in dieser Einbahnstraße mit entgegenkommenden Radfahrern zu rechnen ist.

Frage 3:

Durch die fehlenden Fahrradmarkierungen und die parkenden Autos in der sehr engen Mittelstraße sind die Radfahrer*innen gezwungen abzusteigen und den Bürgersteig zu benutzen. Sind hier bessere Lösungen in Sicht?

Antwort:

Auch in der Mittelstraße ist seit mehreren Jahren durch die Beschilderung "Radfahrer frei" (Z 1022-10) das Befahren der Einbahnstraße für Radfahrer entgegen der Einbahnstraßenrichtung freigegeben. Es handelt sich hier, wie auch in der Robert-Kircher-Straße nicht um separat angelegte Radverkehrsanlagen, die entsprechend zu markieren wären, sondern vielmehr um die Möglichkeit Radfahrern das Befahren einer Einbahnstraße in Gegenrichtung zu ermöglichen. Weitergehende Maßnahmen sind in den angesprochenen Bereichen nicht vorgesehen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sowohl in der Robert-Kircher-Straße als auch in der Mittelstraße eine straßenverkehrsordnungskonforme Beschilderung angeordnet wurde.

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13.08.2019 bezüglich Austausch von Füllmaterial an Kunstrasenplätzen

Antwort von Herrn Stadtbaurat Schreiner

Frage 1:

Gibt es Möglichkeiten, Kunstrasenplätze mit einem umweltfreundlichen Füllmaterial umzurüsten, und wie hoch sind die damit verbunden Kosten je Sportplatz?

Antwort:

Die Vorstellung, man könnte das vorhandene Granulat einfach entnehmen und ersetzen, funktioniert allein deshalb nicht, weil es sich bei Kunstrasenplätzen um ein Gesamtpaket aus elastischer Tragschicht, Kunstrasenbelag (mit individueller Noppendichte und Pol-Länge), Sand und Granulat handelt. Das System kann die geforderten Kraftabbauwerte und das Ballrollverhalten nur in der spezifischen Zusammensetzung erfüllen. Ein, wie teilweise diskutiertes, sogar rückwirkendes Verbot von Gummigranulat, hätte zur Folge, dass die betroffenen vorhandenen Plätze einen komplett neuen Belag erhalten müssten.

Die aktuell auf dem Markt bekannten Alternativen, reine Sandverfüllung oder Kork als Füllmaterial, sind in der Fachwelt umstritten. Nur mit Sand verfüllte Kunstrasenplätze entsprechen der Vorgängergeneration von Kunstrasenbelägen. Die Verletzungsgefahr durch Abschürfungen oder Verbrennungen und die Belastung des Muskelapparates der Sportler haben dazu geführt, dass diese Plätze zuletzt weniger gut angenommen wurden. Beim Kork stellt sich zuerst die Frage der Nachhaltigkeit und ob unter ökologischen Gesichtspunkten es vertretbar ist, dieses begrenzte Naturprodukt für Sportplätze zu verwenden. Einige Kork-Plätze haben sich außerdem als extrem anfällig gegen Verwehungen und Ausspülungen des sehr leichten Materials erwiesen.

Nicht zuletzt ist eine Korkfüllung teurer als Gummigranulat und liefert auch nicht die von Sportverbänden gewünschten Eigenschaften für Sportler.

Tatsächlich hat die Industrie bisher auf die Problematik noch nicht wirklich reagiert, weshalb derzeit keine genaue Aussage über die damit verbundenen Kosten und Alternativen getroffen werden kann.

Gleichwohl befinden wir uns im intensiven Austausch mit Firmen und Gutachtern, um künftige dauerhafte Lösungen anbieten zu können.

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 19.08.2019 zur Umwandlung von Wohnraum in Ferienwohnungen

Kommunen mit angespannten Wohnungsmärkten machen sich verstärkt darüber Gedanken, wie sie mit den zunehmenden Vermietungen von Wohnraum als Ferienwohnungen umgehen können.

Antwort von Herrn Stadtbaurat Daniel Schreiner

Frage 1:

Gibt es in Fulda Erhebungen darüber, wie viel Wohnraum dauerhaft als Ferienwohnungen vermietet ist?

Antwort:

Der Stadt Fulda liegen momentan keine generellen Erhebungen über die Anzahl der Vermietungen von Wohnraum als Ferienwohnungen vor.

Frage 2:

Sieht die Stadt Fulda die Notwendigkeit aufgrund der derzeitigen Situation des Wohnungsmarktes regulierend einzugreifen?

Antwort:

Der Bauaufsicht ist derzeit lediglich ein Fall der illegalen Vermietung von Wohnraum als Ferienwohnung bekannt.

Insofern besteht aktuell kein Handlungsbedarf zur Regulierung des Wohnungsmarktes.

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion DIE LINKE.Offene Liste/Menschen für Fulda vom 20.08.2019 bezüglich naturnahe nachhaltige LGS – Badesee kontra Natur & Konzept UWZ

Antwort von Herrn Stadtbaurat Schreiner

Frage:

Wie wird gewährleistet, dass dort nicht in bestehende Lebensräume für viele auch seltene Arten (insbesondere auf der Insel) eingegriffen wird und so ein naturnahes und nachhaltiges LGS-Konzept befördert wird?

Antwort:

Im Rahmen des zur Umgestaltung der Aueweiher erforderlichen Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich. Durch diesen Verfahrensschritt ist gewährleistet, dass relevante Aspekte des Natur- und Artenschutzes betrachtet und bewertet werden.

Zur Vorbereitung des Planungsprozesses und Genehmigungsverfahrens wurden umfangreiche Voruntersuchungen durchgeführt. Die Prüfung erfolgte in Zusammenarbeit mit Fachbüros und Umweltgutachtern.

Vorhaben im Außenbereich stellen in der Regel einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, dessen Auswirkungen im Rahmen der Planung bedacht werden müssen (Eingriffs-/Ausgleichsplanung), um eine umweltverträgliche Lösung zu finden.

Durch die konzeptionelle Neuordnung des Aueweihers besteht die Chance, den gemeinsamen Lebensraum für Mensch, Natur und Tier den jeweiligen Bedürfnissen anzupassen. Aufgrund der Zusammenlegung beider Weiher und die Entnahme der Landzunge entsteht eine Insellage, die insbesondere im Hinblick auf den Vogelschutz Vorteile bietet. Der nördliche Weiher soll auch weiterhin als geschützter Rahmen für Flora und Fauna bestehen und durch entsprechende Maßnahmen aufgewertet werden. Der südliche Weiher soll durch eine attraktive Ufergestaltung (Liegewiesen, Spielgeräte, etc.) für Naherholung vorgehalten werden.

Frage 2:

Wird die Institution Umweltzentrum an diesem sehr gut bewährten Standort auch über die zweite Fuldaer Landesgartenschau hinaus ein fester Bestandteil des Fuldaer Bildungs- und Freizeitangebots bleiben?

Antwort:

Der Stadt Fulda liegen seitens des Vereins keine anderen Informationen vor. Aktuelle Planungen sehen vor, in dem neuen Multifunktionsgebäude des Heimattiergartens zusätzliche Räumlichkeiten für das wachsende Angebot des Umweltzentrums vorzuhalten.

Frage 3:

Für die diesjährige Bundesgartenschau in Heilbronn wurde ein künstlicher See mit Sandstrand angelegt – doch mit "Baden verboten" – Schildern versehen, um keine Aufsicht stellen zu müssen und einer Haftung bei Badeunfällen vermeintlich zu entgehen. Welche Lehren können daraus für Fulda gezogen werden – auch vor dem Hintergrund des BGH-Urteils vom 23. November 2017 – II ZR 60/16 und der Richtlinien DGfdB R 94.12 / DGfdB R 94.13 / DGfdB R 94.05?

Antwort:

Der Wunsch einer Badestelle am Aueweiher wurde im Rahmen der umfangreichen Bürgerbeteiligung zur Vorbereitung der Landesgartenschau 2023 mehrfach geäußert.

Derzeit wird für die Sanierung und Umgestaltung des Aueweihers eine Genehmigungsplanung erarbeitet. Hierbei wird eine Bademöglichkeit rechtlich geprüft. Unabhängig von der Frage, ob eine Badestelle tatsächlich zur Ausführung kommt, was angesichts der dann erforderlichen Rahmenbedingungen eher unwahrscheinlich ist, soll die Uferkante im Süden im Rahmen der Planungen zur Landesgartenschau 2023 neu gestaltet werden. Vorstellbar sind hier Holzdecks, Liegewiese, Spielgeräte für Kinder etc. Thematisch soll das Thema "Wasser" aufgegriffen und eingebunden werden. Es wird nicht angestrebt, den Aueweiher als Freibad zu gestalten.

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion DIE LINKE.Offene Liste/Menschen für Fulda vom 20.08.2019 zum Thema "Verlagerung Miniaturgolfanlage"

Antwort von Herrn Stadtbaurat Schreiner

Frage 1:

Ist die Verlagerung der Miniaturgolfanlage aus dem beliebten und bewährten Standort am Rande des Schlossgartens an der Kurfürstenstraße noch aktuell?

Antwort:

Im Rahmen des Wettbewerbs Heinrich-von-Bibra-Platz besteht die Möglichkeit, den Bereich der Minigolfanlage in das Wettbewerbsgebiet mit einzubeziehen und neue Ideen für den Bereich zu entwickeln. Inwiefern die Fläche tatsächlich einbezogen wird und sich die Aufgabenstellung mit einer Verlagerung der Anlage mit Umnutzung der bestehenden Fläche oder einer Aufwertung der Anlage befassen wird, ist noch nicht abschließend geklärt. Die Wettbewerbsausschreibung befindet sich noch in der Vorbereitung.

Frage 2:

Welche alternativen Standorte wurden mit welchem Ergebnis geprüft bzw. werden noch geprüft?

Antwort:

Es wurden noch keine alternativen Standorte geprüft.

Frage 3:

Welche alternativen Nutzungen des Areals der Minigolfanlage wurden mit welchem Ergebnis geprüft bzw. werden noch geprüft?

Antwort:

Es wurden noch keine alternativen Nutzungen geprüft.

Anfrage der Stadtverordneten Fraktion DIE LINKE.Offene Liste / Menschen für Fulda vom 19.08.2019 in der Stadtverordnetenversammlung betr. den Umgang mit Eingaben und Petitionen

Antwort von Herrn Oberbürgermeister Dr. Wingenfeld

Vorbemerkung:

Der Einschätzung, dass Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern, die an den Oberbürgermeister bzw. den Magistrat gerichtet sind, als Eingaben im Sinne von § 14 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung gewertet werden sollten, kann nicht gefolgt werden. Die Hessische Gemeindeordnung regelt klar die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der nach der Hessischen Kommunalverfassung gebildeten Organe. In diesem Sinne werden in der jeweiligen Zuständigkeit die entsprechenden Entscheidungen und Beschlüsse gefasst.

Frage 1:

Welche Eingaben, Gesuche und Petitionen bzw. Anliegen, die als solche zu werten sind gingen bisher im Jahr 2019 ein und welche erschienen bisher auf der Tagesordnung als Punkt "Petitionen"?

Antwort:

Folgende Eingaben sind eingegangen:

- a) Wohnungsangelegenheiten für Migranten
- b) Bau einer Mehrzweckhalle
- c) Kommunalwahlrecht für alle Bürgerinnen und Bürger
- d) Begrünung der Dächer von Buswartehallen
- e) Erklärung der Stadt Fulda zum sicheren Hafen
- f) Gründung einer kommunalen Wohnungsbaugesellschaft

Die Eingaben zu a und b wurden bereits im zuständigen Fachausschuss und der SV behandelt.

Die Eingaben zu c bis f befinden sich im Geschäftsgang der zuständigen Fachausschüsse.

Frage 2:

Wurden die Eingaben, Petitionen und Gesuche jeweils an die Stadtverordnetenvorsteherin zur Wahrung des in der Geschäftsordnung beschriebenen Procedere weitergeleitet?

Antwort:

Ja.

Frage 3:

Sieht der Magistrat in der Verfahrensweise mit solchen Gesuchen It. Geschäftsordnung nicht eine Möglichkeit, die Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern zu fördern, sie in Entscheidungsprozessen mitzunehmen und der Politikverdrossenheit entgegen zu wirken?

Antwort:

Der Magistrat begrüßt jegliche praktikable und in Übereinstimmung mit den Regelungen der Hessischen Gemeindeordnung stehende Möglichkeit, die Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern an Entscheidungsprozessen zu fördern.

Anfrage der REP-Stadtverordnetenfraktion vom 02.09.19 bezüglich der Landesgartenschau 2023

Antwort von Herrn Stadtbaurat Schreiner

Frage 1:

Werden planerisch die Ursachen zumindest für etwaige unerwartete Fehlbeträge bei den Vorgängerveranstaltungen der LGS in Hessen und ggf. außerhalb Hessens ausgewertet um die Ergebnisse in die Planungen der LGS in Fulda 2023 miteinfließen zu lassen?

Antwort:

Selbstverständlich werden die Ergebnisse der anderen Gartenschauen beobachtet, auch außerhalb Hessens. Leider sind die Ursachen einer Fehlentwicklung nicht immer genau zu benennen. Auch sind die Bedingungen an jedem Standort anders, sodass man nicht alles auf die nächste Gartenschau übertragen kann. Aber es wird versucht, auch aus den Erfahrungen der anderen zu lernen.

Dazu besteht ein Austausch mit den Geschäftsführungen vorheriger hessischer und aktueller Gartenschauen anderer Bundesländer.

Frage 2:

Gibt es für Landesgartenschauen kostengünstige oder kostenlose Berater des Landes Hessen für die einzelnen hessischen Städte, welche Landesgartenschauen durchführen?

Antwort:

Für die Beratung der Städte, die Interesse an einer Gartenschau haben, oder bereits als ausführende Stadt ausgewählt wurden, gibt es die Fördergesellschaft Landesgartenschauen Hessen und Thüringen. Sie wurde damals zur 1. Hessischen Landesgartenschau 1994 in Fulda gegründet und war seitdem an jeder Gartenschau in Hessen beteiligt. Damit dieses Wissen und die Erfahrung in jede Gartenschau einfließen, gründen die ausführende Stadt und die Fördergesellschaft Landesgartenschau zusammen eine Durchführungs-GmbH, die die Organisation der Landesgartenschau betreut. So auch jetzt wieder in Fulda.

Frage 3:

Gäbe es die Möglichkeit jeweils einen Angestellten einer hessischen Stadt zu einem Vortrag zu engagieren, welche besonders gut Ihre LGS durchgeführt hat und einen Angestellten zu einem Vortrag zu engagieren, die unerwartet sehr hohe Verluste bei ihrer Landesgartenschau eingefahren haben.

Antwort:

Da sowohl der Magistrat als auch die zu gründende LGS-Gesellschaft sich im Vorfeld bereits mit diversen Gartenschau-Städten austauschen konnte, werden deren Erfahrungen in die Maßnahmenpakete und den Förderantrag integriert. Ein besonders enger Austausch fand mit Gießen statt. Oberbürgermeister Dr. Wingenfeld konnte sich gemeinsam mit Stadtbaurat Schreiner in zwei Gesprächen mit Bürgermeisterin Weigel-Greilich die Erfahrungen Gießens erläutern lassen. Vorträge zum Durchführungshaushalt sind aktuell nicht geplant.

Anfrage der REP-Stadtverordnetenfraktion vom 20.08.19 bezüglich Trinkbrunnen

Antwort von Herrn Stadtbaurat Daniel Schreiner

Frage 1:

Wie viele Trinkbrunnen gibt es in Fulda?

Antwort:

Um einen in der Anfrage angesprochenen Umwelt-Spareffekt (Verpackung) zu erzielen, wäre eine Installation sog. Trinkbrunnen nur dort sinnvoll, wo viele Personen einen Nutzen davon hätten, z. B. in der Innenstadt oder im Schulviertel.

Derzeit gibt es im Stadtgebiet einen zentralen Trinkbrunnen im unteren Abschnitt der Bahnhofstraße. Aktuell befindet sich der Trinkbrunnen außer Betrieb, da Umbauarbeiten an der Steuerung des Brunnens durchgeführt werden. Generell sind diese Stadtmöbel äußerst stör- und reparaturanfällig.

Ein weiterer Trinkbrunnen befindet sich im Bereich der Rabanus-Maurus-Schule.

Frage 2:

Falls es in Fulda keinen Trinkbrunnen gibt, wo könnte aus Sicht des Magistrats einer am besten installiert werden?

Frage 3:

Könnte sich der Magistrat vorstellen, wenigstens einen einzigen solchen Trinkbrunnen bis Juli 2020 zu errichten (sofern es keinen gibt)?

Antwort:

Weitere Standorte sind derzeit nicht geplant.